

Merkblatt

«Coronavirus – Kriterien für Veranstaltungsbewilligungen»

Der Bundesrat hat per 28.2.2020 sämtliche öffentlichen oder privaten Veranstaltungen, bei denen sich gleichzeitig mehr als 1000 Personen aufhalten, verboten. Zudem unterstützt der Bund in seinen Empfehlungen vom 04.03.2020 eine Untergrenze von 150 Personen an Veranstaltungen. Der Kantonale Sonderstab Corona übernimmt die Untergrenze von 150 Personen und appelliert an die Eigenverantwortung von Veranstaltern und Besucherinnen und Besuchern und empfiehlt dringend, auch bei Veranstaltungen mit weniger Personen, eine restriktive Risikoabwägung vorzunehmen.

Für Veranstaltungen im Kanton Solothurn heisst dies:

- **Veranstaltungen mit 1'000 und mehr Personen** dürfen nicht stattfinden und sind abzusagen. Der Kantonale Sonderstab fordert sämtliche Veranstalter auf, die nötigen Schritte einzuleiten.
- **Für Veranstaltungen mit 150* bis 999 teilnehmenden Personen**
Grundsätzlich empfiehlt der Sonderstab auch auf Anlässe in dieser Grösse zu verzichten. Für eine Durchführung muss der Veranstalter zwingend mit dem Kanton Rücksprache nehmen. Eine Veranstaltung ist in diesen Fällen, wenn überhaupt, nur mit Auflagen möglich. Es erfolgt eine Risikobeurteilung via Hotline 0800 112 117. Die Hotline ist bis auf weiteres täglich in Betrieb zwischen 10h und 16h.

Dabei sind Kriterien zu beachten wie:

- Anzahl der teilnehmenden Personen: Je kleiner die Veranstaltung, desto weniger Personen sind dem Risiko einer Ansteckung ausgesetzt und desto geringer ist das Risiko einer Übertragung (kleinere Dichte).
 - Räumliche Verhältnisse: mehr Platz bedeutet weniger Risiko. Sofern möglich, soll in grössere Räume ausgewichen werden, um mehr Raum für die Anwesenden zur Verfügung zu stellen (Distanz von mindestens 2m). Zudem ist zu berücksichtigen, ob die Veranstaltung in einem offenen oder geschlossenen Raum stattfindet.
 - Zusammensetzung des Publikums hinsichtlich Risikogruppen (u.a. ältere Personen, Chronischkranke)
 - Aktivitäten der anwesenden Personen (Anzahl enger Kontakte)
 - Klare Information an Teilnehmende und Mitarbeitende über Massnahmen zur Reduzierung des Übertragungsrisikos (allgemeine Hygienemassnahmen, Coronavirus-Informationen bei Reiserückkehrer etc.)
 - Teilnahme von erkrankten Personen ist zu verhindern
 - Teilnahme von Personen vermeiden, die in den letzten 14 Tagen in einem betroffenen Gebiet waren (betroffene Gebiete gemäss aktueller BAG-Definition)
 - Rückverfolgbarkeit von Teilnehmenden sicherstellen (Personen-/Gästeliste)
- **Veranstaltungen mit bis 150* teilnehmenden Personen**
Auch in diesen Fällen ist die Teilnehmerzahl möglichst zu begrenzen. Im Sinne einer Risikominimierung, sind die allgemeinen Hygienemassnahmen strikte einzuhalten. Es gelten dieselben Kriterien wie für Veranstaltungen mit 150 bis 999 teilnehmenden Personen.

* Untergrenze festgelegt gemäss den Empfehlungen des Bundes zu den «Kriterien bezüglich Vollzug Veranstaltungsverbot vom 28. Februar 2020»

Was ist eine Veranstaltung?

Eine öffentliche oder private Veranstaltung ist ein zeitlich begrenztes, in einem definierten Raum oder Perimeter stattfindendes und geplantes Ereignis, an dem mehrere Personen teilnehmen. Dieses Ereignis hat in aller Regel einen definierten Zweck und eine Programmfolge mit thematischer, inhaltlicher Bindung. Die Organisation des Ereignisses liegt in der Verantwortung eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution.

- Beispiele: Konzerte, Kongresse, Theater, Kinos, Zirkus, Parties/Discos, Sportveranstaltungen, Gottesdienste, Fasnacht, Demonstrationen, Quartier-/Dorffeste, Jahrmärkte, Firmenjubiläen, Generalversammlungen, Tage der offenen Türe.
- Nicht darunterfallen: normaler Schul- und Ausbildungsbetrieb, Arbeitsplatz, Bahnhöfe, öffentlicher Verkehr, Seilbahnen, Thermalbäder, Einkaufszentren, Restaurants, normaler Barbetrieb, Gemüsemärkte, normaler Museumsbetrieb, Training Sportvereine, privater Fondueabend. Auch nicht darunter fallen spontane Menschenansammlungen. Die Bewegungsfreiheit soll nicht eingeschränkt werden (keine Auflösung durch Polizei o. ä).